

Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

1. Vorwort

Die Basis für eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Lieferant und der Firma Schwarz Müller ist eine klare und verbindliche Kommunikation und Information.

Dies gilt vor allen Dingen, wenn es um die Versorgungslogistik zur Sicherung unserer Produktion geht. Um einen effizienten und reibungslosen Fertigungsprozess sicherzustellen, ist eine funktionierende Logistik innerhalb vereinbarter Regeln unabdingbar. Um unsere Anforderungen verbindlich zu regeln, haben wir diese in der vorliegenden Verpackungs- und Anlieferrichtlinie zusammengefasst.

Ziel der Richtlinie ist ein eindeutiges Verpackungs- und Beschriftungssystem, das einen reibungslosen Materialfluss erlaubt. Diese Verpackungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die gelieferten Güter sicher, beschädigungsfrei, eindeutig beschriftet und optimal verpackt bei uns eintreffen.

Diese Anweisung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung zu unseren Lieferanten.

Anpassung in der Richtlinie behalten wir uns bei Bedarf vor.

2. Kommunikation und Termintreue

Der Lieferant ist verpflichtet, den vereinbarten Liefertermin und die Liefermenge der Bestellung einzuhalten. Die Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine im Wareneingang bei den einzelnen Standorten bei Schwarz Müller. Können die bestellten Mengen und Termine nicht eingehalten werden, hat der Lieferant die Pflicht dies am gleichen Tag bei Erkennen an den zuständigen Disponenten bei Schwarz Müller zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

Anfragen seitens Schwarz Müller zu Einzelbestellungen, Lieferabrufe und den Auslieferungsstatus sind vom Lieferanten sofort zu beantworten.

3. Verpackungsanforderung

Die Art und Beschaffenheit der Verpackung muss grundsätzlich so gewählt werden, dass an den Waren **keine Beschädigungen oder Mängel** (z.B. Brüche) auftreten können und so ausgeführt sein, dass ein sicherer Transport und ein **gefahrloses Umladen mit gängigen Fördermitteln** möglich ist.

Hinweis: Der Abstand zwischen Verpackung und Boden muss so gewählt sein, dass genügend Platz für die Staplerzinken / Kranzinken zur beschädigungsfreien Aufnahme der Ware gegeben ist.

Die Verpackungen sind so zu auswählen dass die Warenübernahme leicht und einfach möglich ist.

Eine schnelle und einfache Produkt- und Mengenidentifikation muss gegeben sein.

Individuell vereinbarte Schwarz Müller Verpackungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Wird die abgestimmte Verpackung nicht eingehalten, behält sich Schwarz Müller vor, den Lieferanten mit entstehenden Handlings- und Umpackkosten zu belasten. Abweichungen in begründeten Fällen sind mit den entsprechenden Kontaktpersonen rechtzeitig abzustimmen.

Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

Angelieferte Verpackungsmaterialien müssen den europäischen Umweltschutzrichtlinien in Bezug auf Vermeidung von Umweltschäden, optimale Materialausnutzung, Wiederverwertung und Entsorgung entsprechen.

Zusätzlich gültig für Lieferungen nach Österreich: Alle angelieferten Verpackungsmaterialien müssen [ARA \(Altstoff Recycling Austria\)](#) lizenziert sein.

Bei Holzverpackungen ist der ISPM-Standard 15 („*International Standards for Phytosanitary Measures*“) zwingend zu verwenden. Der ISPM Standard beschreibt Maßnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holzschädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern. Verpackungsholz z.B. Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial aus Nicht-EU-Ländern dürfen bei Schwarz Müller nicht angeliefert werden.

4. Kennzeichnung und Etikettierung

Angelieferte Waren müssen durch unsere Lieferanten nach Bestellung und Lieferschein vorsortiert und eindeutig und verwechslungsfrei beschriftet sein. Weiters muss die Ware leicht zu zählen sein und in der Konzernsprache Deutsch oder Englisch beschriftet sein. Die Lieferscheine, Dokumente und Zertifikate sind der Ware, geschützt und gut ersichtlich, beizulegen. Besondere Handhabungshinweise (z. B. „vor Feuchtigkeit schützen“, „nicht stürzen“) sind auch in Symbolform anzubringen. Hinweise zur Stapelbarkeit sind ebenfalls erforderlich.

Wir bitten zum Schutz der Waren, wenn die Etiketten direkt am Werkstück angebracht werden, semihaftende und silikonfreie Etiketten zu verwenden.

Mischpaletten sind eindeutig und klar als solche zu kennzeichnen. Unter Mischpaletten verstehen wir Gebinde und Colli in denen sich mehrere Artikel und Waren bzw. verschiedene Lieferungen befinden.

Gefahrgut ist lt. ADR-Richtlinie eindeutig und klar zu kennzeichnen und zu beschriften.

5. Lieferscheine

Der Lieferschein unserer Lieferanten muss folgende Daten enthalten:

1. Lieferschein-Nummer des Lieferanten, welcher zusätzlich auch als Barcode angedruckt werden muss.
2. Schwarz Müller-Bestellnummer mit Bestell-Pos., welche zusätzlich auch als Barcode angedruckt werden müssen.
3. Schwarz Müller-Artikel-Nummer, welche zusätzlich auch als Barcode angedruckt werden muss.

Barcodetype: Barcodes auf den Lieferscheinen müssen vom Typ Code39 (3 of 9) sein. In den Barcodeinhalten sollen außer in der Bestell-Nr / Rahmenkontrakt-Nr kein „-“ oder „/“ vorhanden sein.

Werksspezifikation
WS-PACK-001 / Rev. 1
Ausgabe: 27.04.2021 11:11 (UTC+02:00)
Bearb.: Stefan Koblstaetter
Freigeg.: Philipp Kluge

Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

Beispiel Schreibweisen:

Lieferschein-Nr:

Prefix: „N“

Beispielinhalt: *NLS123456*

Beispielcode:



Artikel-Nr:

Prefix: „P“

Beispielinhalt: *P12345* oder *PREIFEN*

Beispielcode:



Bestell-Nr / Rahmenkontrakt-Nr:

Prefix: „E“

Beispielinhalt: *E2274676* oder *E2274676-10* (Hier ist 10 die jeweilige Position)

Beispielcode:



Achtung bei Sammellieferscheinen:

Hier muss ebenfalls gewährleistet sein, dass jede Bestell-Nummer mit dem dazugehörigen Barcode vermerkt wird!

Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

Muster-Lieferschein

Lieferanschrift
Wilhelm Schwarz Müller GmbH
FN 364874 f
Hanzing 11

4785 Freinberg
Österreich

Auftrag vom Versandtermin
0001030064 19.02.2018 01.03.2018

1. Lieferschein-Nummer + Barcode

Lieferschein		
Nummer	Seite	Datum
193256	1 / 1	01.03.2018



Bearbeitung : Max Mustermann Durchwahl : 999

Wir danken für Ihren Auftrag, den wir zu unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) in der gültigen Fassung zur Auslieferung bringen. Die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung ist dem Produkt beigelegt (ausgenommen Fahrzeugkomponenten und Ersatzteile).

Pos	UPos	Artikelnummer Bezeichnung	Kunden- Artikelnummer	Menge	ME	Artikel- Gewicht
1		103368 Abtriebswelle 45	113696  4,0,5,0.403	5,00	STK	0,44kg

Zolltarif-Nr.: 84311000

3. Schwarz Müller-Artikelnummer + Barcode

Ihr Auftrag : 1476213 Herr Beispiel vom 19.02.2018

Kundennummer : 119023 

2. Schwarz Müller-Bestellnummer + Barcode

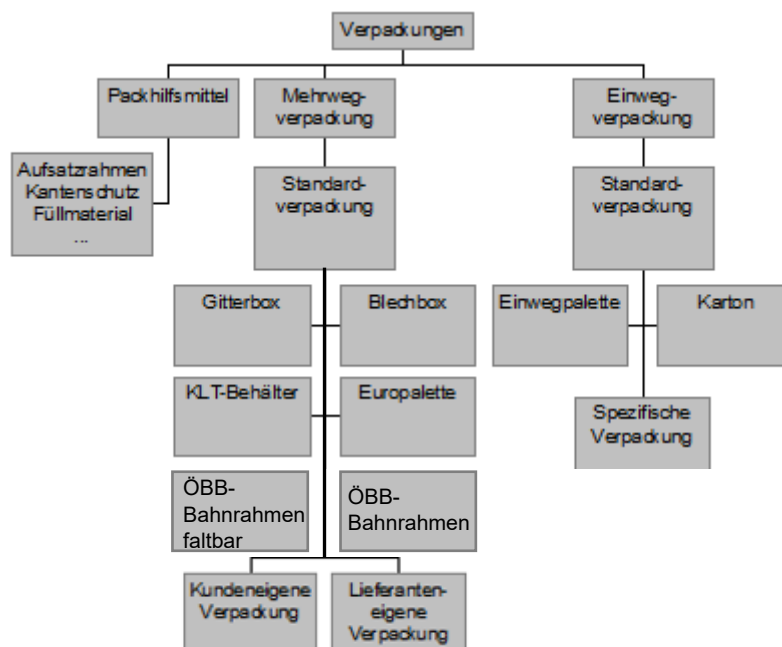
Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

6. Definition Fachbegriffe

Fachbegriffe aus dem Verpackungsbereich nach DIN 55405 und Verpackungsverordnung:

- **Packgut:** Ware, die verpackt werden soll (Ersatzteile, Maschine...)
- **Packstoff:** Material, aus dem Packmittel bzw. Packhilfsmittel hergestellt werden (Holz, Kunststoff, Karton...)
- **Packmittel:** Gegenstand, der das Packgut aufnimmt, damit es lager-/transport-/verkaufsfähig wird (Schachtel, Palette, Kiste, Box ...)
- **Packhilfsmittel:** Materialien/Gegenstände, die das Packmittel ergänzen und/oder den Verpackungsvorgang verbessern, sichern etc.
- **Verpackung:** Packmittel + Packhilfsmittel (Schachtel mit Luftpolster)
- **Packung:** Packgut + Verpackung (kleine Plastikbox mit 20 Schrauben)
- **Packstück:** Packung, die lager- und versandfähig ist (Palette mit mehreren Schachteln...)
- **Transportverpackung/Versandverpackung:** Verpackung, die ausschließlich dem Versand bzw. Transport dient (Flachpalette, Gitterbox, Kiste...)

7. Verpackungen





Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

7.1 Standard-Verpackungen bei Schwarz Müller

7.1.1 Mehrwegverpackung

Mehrwegverpackungen sind mehrmals verwendbare Verpackungen, die im Allgemeinen in Leih- und Rückgabeverkehr benutzt werden.

	Abmessung(n) [mm]	Bild(er)	Bemerkung(en)
Gitterbox	1200*800*1000		Eine optimale Stapelbarkeit wird ermöglicht.
Europalette (Pool- Flachpalette, Tauschpalette)	1200*800*144		Europaletten sind in den international anerkannten Größen von 1200*800 mm (Euro-Palette nach DIN 15146-Teil 2) und 1200*1000 mm (Industriepalette nach DIN 15141-Teil 4) zu verwenden. Bei Schwarz Müller werden ausschließlich Europaletten in der Größe 1200*800 mm verwendet.


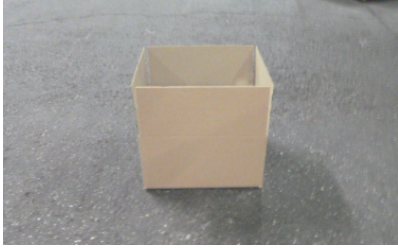
Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

<p>Blechboxen</p>	<p>1200*800*200 1200*800*400</p>		<p>Eine optimale Stapelbarkeit wird ermöglicht.</p>
<p>ÖBB-Bahnrahmen faltbar</p>	<p>1200*800*200</p>		
<p>ÖBB-Bahnrahmen</p>	<p>1200*800*400</p>		
<p>KLT-Behälter</p>	<p>300*200*147 400*300*147</p>		<p>Genormte, innen leicht zu reinigende Behältnisse für schütt- und setzbares Kleingut mit integrierten Tragegriffen und Fächern für automatische Etikettierung.</p>

Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie für Lieferanten der Schwarz Müller Gruppe

7.1.2 Einwegverpackung

Einwegverpackungen sind in der Regel nur für einen einzigen Transport bestimmt und werden nicht wieder befüllt.

	Abmessung(n) [mm]	Bild(er)	Bemerkung(en)
Einwegpalette aus Holz	1400*1400 1200*800 600*400		
Karton	150*130*100 230*190*120 305*215*200 425*305*150		Pappe/Karton hat ein sehr geringes Verpackungsgewicht, ist leicht entsorgbar und stabil, teilweise auch stapelbar

7.2 Sonderverpackung + Sonderabwicklung

Grundsätzlich gelten die in dieser Verpackungs- und Anlieferrichtlinie beschriebenen Vorgaben. Abweichungen und Sonderverpackungen sind rechtzeitig vorab mit dem zuständigen Schwarz Müller Ansprechpartner abzustimmen und bedürfen der Freigabe seitens der Firma Schwarz Müller.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie erhält der Lieferant eine logistische Reklamation mit der er aufgefordert wird, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Bei groben Abweichungen kann die Warenannahme verweigert werden. Kosten für entstandene Mehraufwendungen werden dem Lieferanten zur Gänze weiterbelastet.

8. Tausch von Mehrweg-Gebinden

Mehrweg-Gebinde wie Paletten, Gitterboxen usw. die tauschfähig bei Schwarz Müller angeliefert werden, tauschen wir 1 zu 1 direkt mit der Spedition oder dem Lieferanten, der direkt bei Schwarz Müller anliefert. Der Gebindetausch wird am CMR, Lieferschein oder am digitalen Handgerät schriftlich festgehalten.

Mit ausgewählten Lieferanten führt Schwarz Müller ein Leergebindekonto.

Hier findet kein Tausch 1 zu 1 statt, sondern die Abrechnung erfolgt über das Leergebindekonto.

Sonderverpackungen und spezielle Lieferantenverpackungen werden bei Schwarz Müller gesammelt und an den Lieferanten direkt übergeben oder gesendet (je nach Vereinbarung).

Die Organisation der Rücklieferung der Gebinde liegt ausschließlich in der Verantwortung des Lieferanten und der Spedition.

9. Gefahrgut

Sämtliche Gesetze, Vorschriften und Verordnungen (laut gültiger ADR – Richtlinie) für gefährliche Güter sind unbedingt zu beachten bzw. einzuhalten. Der Lieferant ist als *Inverkehrbringer* von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, die zulässige Beförderungsart und die Beförderungserlaubnis verantwortlich. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandenen Schäden.